

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Artlenburg in Artlenburg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Artlenburg für den Friedhof in Artlenburg am 03.11.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 750,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 30,00 € |

2. Rasenwahlgrabstätte incl. Grabplatte:

- | | |
|---|----------|
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- : | 975,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 30,00 € |
| c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 875,00 € |
| d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 35,00 € |

2.1. Rasenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Liegeplatte:

- | | |
|--|----------|
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- : | 750,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 30,00 € |
| c) Rasenpflege für 25 Jahre
- je Grabstelle mit Liegeplatte-: | 875,00 € |
| d) Für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle mit Liegeplatte -: | 35,00 € |

2.2 Rasenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Grundplatte mit Stein:	
a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- :	750,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	30,00 €
c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle mit Grundplatte und Stein-:	1.125,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle mit Grundplatte und Stein -:	45,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte:	
a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- :	487,50 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	19,50 €

4. Rasenurnenwahlgrabstätte incl. Grabplatte:	
a) Für 25 Jahre - je Grabstelle -	712,50 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	19,50 €
c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle-:	550,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	22,00 €

4.1. Rasenurnenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Liegeplatte:	
a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- :	487,50 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	19,50 €
c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle mit Liegeplatte-:	550,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle mit Liegeplatte -:	22,00 €

4.2. Rasenurnenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Grundplatte mit Stein:	
a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- :	487,50 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	19,50 €
c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle mit Grundplatte und Stein-:	750,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle mit Grundplatte und Stein -:	30,00 €

5. Urnenreihengrabstätte:	
a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- :	290,00 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte/ Rasenwahlgrabstätte/ Rasenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Liegeplatte/ Rasenwahlgrabstätte mit selbstzubeschaffender Grundplatte mit Stein gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 1b. bzw. § 6 I. Nr. 2b und 2d bzw. § 6 I. Nr. 2.1.b und 2.1.d bzw. § 6 I. Nr. 2.2.b und 2.2.d zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer – je Bestattungsfall -:	50,00 €
--	---------

III. Gebühren für Umbettungen:

a) für die Ausgrabung einer Leiche	}	tatsächliche Kosten
b) für die Ausgrabung einer Urne		

IV Sonstige Gebühren:

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 22.02.2011 außer Kraft.

Artlenburg, den 03.11.2015

Der Kirchenvorstand:

**U. Schaefers-Weskott, Pn.
Vorsitzende**

L.S

Lassen

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 02.12.2015

Der Kirchenkreisvorstand:

**Cordes
Vorsitzender**

L.S

**Hein
Kirchenkreisvorsteherin**